

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 417/2006
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss	12.09.2006	Beratung
Rat	26.10.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Regelungsbedarf in der Vollzeitpflege u. a. aufgrund der Novelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII: Altersvorsorge für Pflegepersonen

Beschlussvorschlag:

@->

- Der städtische Beitrag für die Alterssicherung der Pflegeperson in der Vollzeitpflege wird auf maximal 128 € festgesetzt. Er wird auf Antrag gewährt und darf 75% der nachgewiesenen Beiträge zur Altersvorsorge nicht übersteigen.
Als solche kommen neben dem Abschluss privater Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge so genannte zertifizierte Altersvorsorgeverträge und die Riester-Rente in Betracht. Die Verträge sollen nicht vor Eintritt ins Rentenalter auszahlbar sein, die Möglichkeit zur „Ruhend“-Stellung der Verträge kann jedoch bestehen.
- Die Beträge der städtischen Beihilfen zur Vollzeitpflege werden geglättet.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1.

Mit der Änderung des § 39 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz (KICK) besteht seit dem 01.10.2005 ein Anspruch für Pflegeeltern auf Bezuschussung zur privaten Altersvorsorge und zur Unfallversicherung:

„Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.“ (§ 39 Abs. 4 SGB VIII)

Um der gesetzlichen Neuregelungen entsprechen zu können, haben die Jugendämter einem erheblichen Klärungsbedarf nachzukommen. Dieser Prozess ist noch nicht in allen Punkten abgeschlossen.

Altersvorsorge

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach hatte mit Inkrafttreten der Novelle die bisherige Leistung eines freiwilligen Zuschusses zur Altersvorsorge eingestellt und die Pflegeeltern gebeten, Nachweise über Alterssicherung (und Unfallversicherung) vorzulegen, um nach einer Beschlussfassung in JHA und Rat eine Überprüfung der Angemessenheit der Alterssicherung durchführen zu können. Eine solche Vorgehensweise wird/ wurde von vielen Jugendämtern praktiziert.

Die alte Regelung hatte für Bergisch Gladbach (Ratsbeschluss vom 13.03.1997) einen Zuschuss zu einer Alterssicherung für die Pflegeperson in Höhe von monatlich 250 DM (127,82 €) pro Kind für den Zeitraum der Pflegegeldleistung des Jugendamtes vorgesehen.

Die aktuelle bundesweite Diskussion hinsichtlich der Frage, was eine **angemessene** Alterssicherung wäre, führt momentan bei einer großen Anzahl der Kommunen zu einer Orientierung am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von zz. 78 € pro Monat, was eine häufige Pauschale von 39 € ausmachen würde. Dieser Betrag wird – bis auf wenige Ausnahmen - durchgängig als angemessen für die Tagespflege bis hin zur Vollzeitpflege vertreten.

Nach Einschätzung der Verwaltung des Jugendamtes ist eine solche Vorgehensweise zwar vordergründig finanziell nachvollziehbar. Angemessen erscheinen die Aufwendungen zur Alterssicherung jedoch nur dann, wenn sie dem Umfang der Leistung einer Vollzeitpflege entsprechen, d.h. den Aufwand widerspiegeln, den die Pflegeperson hat. Dieser ist bei Tages- und Vollzeitpflege deutlich unterschiedlich.

Weiterhin steht eine allgemeine Ausrichtung auf das Minimum im Widerspruch zur hier vertretenen Intention, das Pflegekinderwesen zu einer fachlich und damit auf längere Sicht auch kostenmäßig wirksamen Alternative in der stationären Unterbringung zu gestalten.

Die Verwaltung hatte bereits in der Vorlage zu den Entwicklungssträngen im Bereich Hilfe zur Erziehung vom Mai 2005 und in der Stellungnahme zum Bericht des Gemeindeprüfungsamts auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Konzeptionsentwicklung hingewiesen. Die Eckpunkte einer solchen Konzeption werden dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Der Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes zur Altersvorsorge für Vollzeitpflegepersonen sieht daher vor, an der bisherigen Größenordnung des Zuschusses festzuhalten und damit über den gesetzlichen Mindestrahmen hinaus zu gehen. Der Betrag wird auf 128 € (geglätteter Umrechnungsbetrag von ehemals 250 DM/127,82 €) festgesetzt. Er darf nicht 75% der geleisteten bzw. nachgewiesenen Beiträge zur Altersvorsorge übersteigen.

Vorausgesetzt ist der Nachweis der Aufwendungen. Als solche kommen neben dem Abschluss privater Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge, so genannte zertifizierte Altersvorsorgeverträge, d.h. vom Gesetzgeber als förderungswürdig anerkannte Vorsorgearten wie beispielsweise Banksparpläne, Aktienfondssparpläne, gefördertes Wohneigentum und die Riester-Rente in Betracht.

Die Verträge sollen nicht vor Eintritt ins Rentenalter auszahlbar sein, die Möglichkeit zur „Ruhend“-Stellung der Verträge kann jedoch bestehen. Die Leistung wird auf Antrag gewährt.

Unfallversicherung

Bislang stellt die Stadt Bergisch Gladbach neben einer Haftpflichtversicherung auch eine Unfallversicherung für die Pflegekinder. Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgabe, auch den Beitrag zur Unfallversicherung für die **Pflegeperson** zur Absicherung des Unfallrisikos durch die Stadt zu erstatten, bestehen in der bundesweiten Fachdiskussion noch Klärungsbedarfe. Hintergrund ist unter anderem, dass die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) die Auffassung vertritt, Pflegeeltern seien gesetzlich pflichtversichert. Die hiesigen Landesjugendämter und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) sind hierzu grundsätzlich anderer Einschätzung.

Nach Abschluss der gerichtlichen Klärung dieser Frage wird die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss einen Vorschlag zur Regelung der Unfallversicherung für Pflegepersonen machen.

2.

(Unabhängig von der KJHG-Novelle)

Glättung der Beiträge zu Leistungen zur Vollzeitpflege

Für die folgenden 1997 beschlossenen pauschalen Leistungen hatten sich seinerzeit durch die Umrechnung von DM in Euro ungerade Euro- und Cent-Beträge ergeben. Diese werden nun wie folgt durch Auf- bzw. Abrundung geglättet:

Ohne Antrag:	Gültige Leistung:	Vormals:
Ferienbeihilfe jährlich	310,00 €	306,78 €
Weihnachtsbeihilfe	50,00 €	51,30 €
Nachbetreuungspauschale	1020,00 €	1022,58 €
Auf formlosen Antrag:		
Einschulungsbeihilfe	130,00 €	127,82 €
Kommunions-/Konfirmationsbeihilfe	230,00 €	230,08 €

<-@